

**Satzung des Rheingau-Taunus-Kreises über die
Einsammlung und Beseitigung von Hausmüll
- Hausmüllsatzung -**

(in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 12. Dezember 1983)

Aufgrund des Artikels II der Dritten Satzung zur Änderung der Satzung des Rheingau-Taunus-Kreises über die Einsammlung und Beseitigung von Hausmüll - Hausmüllsatzung - vom 3. Dezember 1979 wird nachstehend der Wortlaut der Satzung des Rheingau-Taunus-Kreises über die Einsammlung und Beseitigung von Hausmüll - Hausmüllsatzung - vom 13. März 1978 in der ab 1. Januar 1984 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Satzung in ihrer ursprünglichen Form ist am 1. April 1978 in Kraft getreten. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 1. Januar 1979 in Kraft getretene 1. Änderungssatzung zur Hausmüllsatzung vom 4. Dezember 1978,
2. die am 1. Juli 1979 in Kraft getretene 2. Änderungssatzung zur Hausmüllsatzung vom 21. Mai 1979,
3. die am 1. Januar 1980 in Kraft getretene 3. Änderungssatzung zur Hausmüllsatzung vom 3. Dezember 1979,
4. die am 1. Januar 1982 in Kraft getretene 4. Änderungssatzung zur Hausmüllsatzung vom 7. Dezember 1981,
5. die am 1. Januar 1984 in Kraft getretene 5. Änderungssatzung zur Hausmüllsatzung vom 12. Dezember 1983.

Abschnitt I

Vorschriften über die Einsammlung und Beseitigung von Hausmüll im Kreisteil Untertaunus

§ 1

(1) Der Rheingau-Taunus-Kreis beseitigt gemäß § 1 Abs. 2 HAbfG als zuständige Körperschaft im Sinne von § 3 Abs. 2 AbfG die im Gebiet der Städte und Gemeinden Aarbergen, Bad Schwalbach, Heidenrod, Hünstetten, Hohenstein, Idstein, Niedernhausen, Schlagenbad, Taunusstein und Waldems (Kreisteil Untertaunus) anfallende Abfälle, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Der Rheingau-Taunus-Kreis übernimmt ferner in den Städten und Gemeinden nach Abs. 1 die ihm kraft öffentlich-rechtlicher Vereinbarung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 AbfG und § 1 Abs. 5 Satz 2 HAbfG übertragene Pflicht des Einsammelns von Abfällen.

(3) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 und 2 kann sich der Kreis gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 AbfG Dritter (z. B. privater Unternehmen) bedienen.

(4) Unberührt von der Regelung nach Abs. 2 bleibt die Einsammlungspflicht der Städte und Gemeinden für von unbekanntem Verursachern widerrechtlich abgelagerte Abfälle gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 HAbfG.

§ 2

(1) Abfälle sind gemäß § 1 Abs. 1 AbfG bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder deren geordnete Beseitigung zur Wahrung des Wohles der Allgemeinheit geboten ist.

(2) Abfall im Sinne dieser Satzung ist Hausmüll, der als Gefäßmüll und Sperrmüll anfällt.

(3) Gefäßmüll sind die in Haushalten und auf Wohngrundstücken üblicherweise anfallenden und in zugelassenen Müllgefäßen zu sammelnden festen Abfallstoffe (z. B. erkaltete Asche bzw. Schlacke, Kehricht, Nahrungs- und Küchenabfälle, hauswirtschaftliche Abfälle wie z. B. Lumpen, Papier, Glas, Scherben, Metall, Konservenbüchsen, Abfälle aus innerhalb der bebauten Ortslage gelegenen, nicht gewerblich genutzten Gärten).

(4) Sperrmüll sind die in Haushalten und auf Wohngrundstücken anfallenden, mit einfachen Mitteln (z. B. Zerreißen, Zerlegen, Zerschneiden) nicht zu zerkleinernden sperrigen Abfälle, die nach Größe und Gewicht, ggf. auch nach dem Zerkleinern nicht in zugelassenen Müllgefäßen untergebracht werden können (z. B. Möbel, Haushaltsgeräte, Gerümpel, Abfälle aus innerhalb der bebauten Ortslage gelegenen, nicht gewerblich genutzten Gärten). Die einzelnen Gegenstände dürfen die Raumabmessungen von 1,20 x 1,50 x 2,50 m nicht überschreiten; ihr Gewicht darf höchstens 100 kg betragen.

(5) Bestehen im Einzelfall Zweifel darüber, ob es sich bei Abfallstoffen um Müll im Sinne dieser Satzung handelt, so entscheidet hierüber der Kreis. Er kann die Vorlage eines Unbedenklichkeitsnachweises verlangen.

§ 3

(1) Alle Grundstückseigentümer sind verpflichtet, den auf ihren Grundstücken anfallenden Hausmüll durch den Kreis einsammeln und beseitigen zu lassen (Anschluß- und Benutzungszwang).

(2) Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung von Grundstücken dinglich Berechtigte gleich. Der Benutzungszwang gilt außerdem für alle zum Besitz eines Grundstückes Berechtigten sowie die Inhaber von Wohnungen.

(3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 4

(1) Werden Bestandteile von Hausmüll zum Zwecke der wirtschaftlichen Verwertung abgegeben, so unterliegen diese Stoffe nicht dem Anschluß- und Benutzungszwang.

(2) Von der Einsammlung und Beseitigung durch den Kreis sind gemäß § 3 Abs. 3 AbfG die im jeweils geltenden Abfallkatalog zum Landesabfallbeseitigungsplan 2 (Sonderfälle aus Industrie und Gewerbe) vom 16. März 1976 aufgeführten Abfallstoffe der Kategorien I (+), II (++) und III (+++) ausgeschlossen.

(3) Die nach Abs. 2 ausgeschlossenen Abfallstoffe dürfen nicht in die vom Kreis satzungsgemäß bereitgestellten Müllgefäße eingebracht und auch nicht dem Sperrmüll beigegeben werden. Zur Beseitigung dieser Abfälle ist deren Besitzer gemäß § 3 Abs. 4 AbfG verpflichtet. Sofern es sich dabei um Sonderabfälle der Kategorien II (++) und III (+++) handelt, hat er sich zur Beseitigung der Hessischen Industriemüll GmbH mit Sitz in Wiesbaden zu bedienen.

§ 5

(1) Eingesammelt werden nur solche Abfälle, die sich in zugelassenen Müllgefäßen befinden.

(2) Zugelassen sind wahlweise folgende Müllgefäße:

1. In den Städten und Gemeinden

Aarbergen,
Bad Schwalbach,
Idstein,
Niedernhausen,
Schlangenbad,
Taunusstein:

- 1.1 50 I-Ringeimer,
- 1.2 120 I-Müllgroßbehälter,
- 1.3 240 I-Müllgroßbehälter,
- 1.4 1.100 I-Müllgroßraumbehälter,
- 1.5 80 I-Zusatzmüllsäcke;

2. in den Gemeinden

Heidenrod,
Hohenstein,
Hünstetten,
Waldems:

- 2.1 120 I-Müllgroßbehälter,
- 2.2 240 I-Müllgroßbehälter,
- 2.3 Sackständer mit 52 Stück 80 I-Müllsäcken pro Jahr,
- 2.4 1.100 I-Müllgroßraumbehälter,
- 2.5 80 I-Zusatzmüllsäcke.

(3) Die zugelassenen Müllgefäße werden auf Mietbasis zur Verfügung gestellt. Die Zusatzmüllsäcke sind an den von den Magistraten bzw. Gemeindevorständen zu benennenden Stellen käuflich zu erwerben.

§ 6

(1) Die Entleerungs- und Abfuhrtermine werden öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die zugelassenen Müllgefäße werden wöchentlich werktags in der Zeit zwischen 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr entleert.

(3) Sperrmüll wird vierteljährlich werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr abgefahren. Die Abfuhrtermine werden öffentlich bekannt gemacht.

§ 7

Abfälle der Kategorie I (vgl. § 4 Abs. 2 der Satzung) aus Industrie und Gewerbe können im Rahmen der Hausmüllabfuhr solange mitbeseitigt werden, bis der Kreis die Einsammlung und Beseitigung derartiger Abfälle durch besondere Satzung regelt. Erfolgt die Beseitigung derartiger Abfälle durch den Kreis, so ist der diese Leistung Inanspruchnehmende gebührenpflichtig im Sinne dieser Satzung, die auch im übrigen mit Ausnahme des § 4 Abs. 2 und 3 Anwendung findet.

§ 8

Die Anzahl der erforderlichen Müllgefäße ist vom Grundstückseigentümer dem Gemeindevorstand/Magistrat mitzuteilen.

§ 9

(1) Der Gemeindevorstand/Magistrat veranlaßt aufgrund dieser Mitteilung die Ausgabe der Müllgefäße und deren regelmäßige Entleerung.

(2) Je Haushalt ist mindestens 1 Müllgefäß ausreichender Größe aufzustellen. Reichen die aufgestellten Müllgefäße nicht aus, können beim Gemeindevorstand/Magistrat weitere Müllgefäße beantragt werden.

(3) Der Gemeindevorstand/Magistrat kann widerruflich gemeinsame Müllgefäße zulassen.

(4) Zu Kontrollzwecken können die Müllgefäße gekennzeichnet werden. Nicht gekennzeichnete Müllgefäße werden dann nicht entleert.

§ 10

Die zugelassenen Müllgefäße nach § 5 Abs. 2 sind zu den festgesetzten Entleerungsterminen am Gehweg- bzw. Straßenrand so aufzustellen, daß

- sie den Verkehr nicht beeinträchtigen,
- Entleerung und Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist,
- die Deckel der Müllgefäße geschlossen sind,
- die Müllsäcke ordnungsgemäß verschlossen sind.

Der Gemeindevorstand/Magistrat kann verlangen, daß die Müllgefäße vom Grundstückseigentümer an einer anderen zumutbaren Stelle aufgestellt werden, wenn dies zur reibungslosen Durchführung der Müllsammlung erforderlich ist.

§ 11

(1) Das Aufstellen der Müllgefäße an der Straße darf nur zu den Abfuhrterminen erfolgen. Nach dem Entleeren sollen die Müllgefäße unverzüglich auf das Grundstück zurückgebracht werden.

(2) Für die Sperrmüllbeseitigung gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend.

§ 12

(1) Bei Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Müllabfuhr infolge innerbetrieblicher Störungen oder Streik entstehen keine Ansprüche auf Schadenersatz. Dauert die Unterbrechung der Müllabfuhr länger als einen Monat, werden die Gebühren für jeweils volle Kalendermonate zurückerstattet.

(2) Ist die Abnahme der Abfälle aus einem der Gründe in Abs. 1 unterblieben, wird sie sobald wie möglich nachgeholt.

(3) Abweichungen von den üblichen Abfuhrterminen aus anderen Gründen werden vom Gemeindevorstand/Magistrat öffentlich bekanntgemacht. Aus der Unterlassung der Bekanntmachung können keine Ansprüche hergeleitet werden.

§ 13

(1) Die eingesammelten Abfälle sind Eigentum des Kreises.

(2) In den Abfällen vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Der Kreis ist nicht verpflichtet, nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

§ 14

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über alle die Abfallbeseitigung und die Gebührenberechnung betreffenden Fragen Auskunft zu geben.

§ 15

(1) Für das Einsammeln und Beseitigen der Abfälle erhebt der Kreis Beseitigungsgebühren; sie sind öffentliche Abgaben.

(2) Gebührenpflichtig sind die Grundstückseigentümer. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(3) Beim Wechsel eines Grundstückseigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Wechsel folgenden Monat auf den neuen Eigentümer über. Falls die rechtzeitige Ummeldung versäumt wurde, haftet der bisherige Gebührenpflichtige neben dem neuen für die Beseitigungsgebühren.

§ 16

(1) Die Beseitigungsgebühr beträgt für wöchentliche Leerung und vierteljährliche Sperrmüllabfuhr für jeden angefangenen Kalendermonat

1. je 50 l-Ringeimer 12,10 DM
2. je 120 l-Müllgroßbehälter 16,65 DM
3. je 240 l-Müllgroßbehälter 23,00 DM
4. je Sackständer mit 52 Stück 80 l-Müllsäcken pro Jahr 13,80 DM
5. je 1.100 l-Müllgroßraumbehälter 160,00 DM

(2) Die Gebühr für die Abgabe von Zusatzmüllsäcken mit Anspruch auf Einsammlung und Beseitigung beträgt 2,50 DM je Stück.

§ 17

Die Gebühren werden mit ihrer Anforderung durch den Gemeindevorstand/Magistrat fällig.

Abschnitt II

Vorschriften über die Beseitigung von Hausmüll im Kreisteil Rheingau

§ 18

(1) Der Müllabfuhr-Zweckverband Rheingau (MZR) nimmt die Aufgabe des Einsammelns von Abfällen in seinen Mitgliedstädten/-gemeinden Eltville, Geisenheim, Kiedrich, Lorch, Oestrich-Winkel, Rüdesheim, Walluf (Kreisteil Rheingau) nach Maßgabe einer eigenen Satzung wahr.

(2) Der Rheingau-Taunus-Kreis beseitigt gemäß § 1 Abs. 2 HAbfG als zuständige Körperschaft im Sinne von § 3 Abs. 2 AbfG die vom MZR eingesammelten Abfälle. Die Beseitigungspflicht des Kreises umfaßt das Umladen, den Transport, das Behandeln und das Beseitigen (z. B. Deponieren oder Verwerten) von Hausmüll im Sinne von § 2 Abs. 2 bis 4. Von der Beseitigung durch den Kreis sind gemäß § 3 Abs. 3 AbfG die in § 4 Abs. 2 genannten Abfälle ausgeschlossen.

(3) Der Kreis kann sich gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 AbfG zur Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 2 Dritter (z. B. privater Unternehmen) bedienen.

§ 19

(1) Der MZR ist an die Abfallbeseitigung des Kreises angeschlossen. Er ist insoweit verpflichtet, den kraft eigener Satzung eingesammelten Hausmüll im Sinne von § 2 Abs. 2 bis 4 dem Kreis zur Beseitigung gemäß § 18 Abs. 2 zu überlassen.

(2) Eine Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang nach Abs. 1 ist nicht möglich.

§ 20

(1) Der vom MZR mittels Müllgefäßen mit einem Fassungsvermögen von 50 l, 120 l, 240 l und 1.100 l eingesammelte Gefäßmüll im Sinne von § 2 Abs. 3 wird einmal wöchentlich vom Kreis abgeholt und beseitigt.

(2) Der vom MZR eingesammelte Sperrmüll im Sinne von § 2 Abs. 4 wird einmal vierteljährlich vom Kreis abgeholt und beseitigt.

(3) Aus Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen bei der Müllabfuhr (z. B. infolge von Störungen im Betrieb des Abfuhrunternehmers oder auf der Deponie), auf die der Kreis keinen Einfluß hat, kann der MZR für sich keinen Anspruch auf Gebührenerlaß, -ermäßigung oder Schadensersatz herleiten. Ist die Müllabfuhr aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie sobald als möglich nachgeholt.

§ 21

(1) Der vom MZR eingesammelte Hausmüll wird mit der Überlassung an den Kreis zum Beseitigen im Sinne § 18 Abs. 2 dessen Eigentum.

(2) Im Hausmüll vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Der Kreis ist nicht verpflichtet, nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

§ 22

- (1) Für die Inanspruchnahme der Abfallbeseitigung des Kreises werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenpflichtig für die Beseitigung von Hausmüll gemäß § 18 Abs. 2 ist der MZR mit der Maßgabe, daß er seinerseits wiederum die Anschlußpflichtigen im Kreisteil Rheingau durch Gebührensatzung zu diesen Kosten heranziehen kann.
- (3) Die Gebühr beträgt pro Monat für die einmalig wöchentliche Beseitigung von Gefäßmüll im Sinne von § 2 Abs. 3 und die einmalig vierteljährliche Beseitigung von Sperrmüll im Sinne von § 2 Abs. 4
- | | |
|--|----------|
| 4,15 DM je Müllgefäß mit einem Fassungsvermögen von | 50 l, |
| 5,40 DM je Müllgefäß mit einem Fassungsvermögen von | 120 l, |
| 7,75 DM je Müllgefäß mit einem Fassungsvermögen von | 240 l, |
| 38,10 DM je Müllgefäß mit einem Fassungsvermögen von | 1.100 l. |
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht für alle Müllgefäße, die vom MZR an den zum Zwecke der Gefäßbestandsermittlung festgesetzten Stichtagen erfaßt wurden.
- (5) Der Kreisausschuß veranlagt den MZR durch Bescheid zu den Gebühren nach Abs. 3. Die Veranlagung erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahres aufgrund der vom MZR gemäß Abs. 4 ermittelten und gemeldeten Gefäßzahlen.
- (6) Zu bestimmten Zahlungsterminen erhebt der Kreis vierteljährliche Abschlagszahlungen auf die ihm zustehende Jahresgebühr.
- (7) Die vierteljährlichen Abschlagszahlungen auf die Jahresgebühr werden mit der Anforderung fällig. Die am Ende des Kalenderjahres verbleibende Restgebühr wird ebenfalls mit der Anforderung fällig, soweit nicht im Gebührenbescheid ein anderer Termin genannt ist.
- (8) Wird Widerspruch gegen die Veranlagung nach Abs. 5 erhoben, so erläßt der Kreisausschuß den Widerspruchsbescheid. Ein Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung.
- (9) Die Gebühren sind öffentliche Abgaben. Sie unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 23

Vom MZR in Industrie und Gewerbe eingesammelte hausmüllähnliche Abfälle der Kategorie I (+) werden vom Kreis im Rahmen der Hausmüllabfuhr solange mitbeseitigt, bis der Kreis die Einsammlung und Beseitigung derartiger Abfälle durch besondere Satzung regelt. Insoweit findet § 18 Abs. 2 letzter Satz in Verbindung mit § 4 Abs. 2 bis auf weiteres keine Anwendung.

§ 24

Der MZR und seine Mitgliedsstädte/-gemeinden haben dem Kreis über alle die Hausmüllbeseitigung und Gebührenberechnung betreffenden Fragen Auskunft zu geben.

§ 25

(1) Die vom MZR erlassene "Satzung über den Anschluß an die Müllabfuhr im Bereich des Müllabfuhr-Zweckverbandes" und die darauf beruhenden Verträge mit Dritten im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 2 AbfG sollten mit dem Kreis abgestimmt werden.

(2) Einzelheiten der Zusammenarbeit zwischen MZR und Kreis sollten in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelt werden.

Abschnitt III

Gemeinsame Vorschriften

§ 26

(1) Zugelassene Abfallbeseitigungsanlagen des Kreises sind:

1. Die Deponie "Dyckerhoff-Bruch" der Stadt Wiesbaden in Wiesbaden, Mainzer Straße,
2. die Müllumladestation der Firma Ernst Wagner in Rüdesheim, Am Hafen.

(2) Der Kreisausschuß wird ermächtigt, im Einzelfall Erweiterungen und Einschränkungen der Abfallbeseitigungsmöglichkeiten zu beschließen. Der Beschluß ist nach der jeweils geltenden Hauptsatzung des Kreises öffentlich bekanntzumachen.

(3) Für alle Grundstückseigentümer (Besitzer) von Abfällen der Kategorie I (vgl. § 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der Satzung) besteht hinsichtlich der vom Kreis zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen Anschluß- und Benutzungszwang.

(4) Die vom jeweiligen Betreiber der Abfallbeseitigungsanlage allgemein oder für den Einzelfall getroffenen Anordnungen sind von den Benutzungspflichtigen zu beachten.

§ 27

(1) Vorsätzlich oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote dieser Satzung können mit Geldbußen in Höhe von 5,-- DM bis 20.000,-- DM geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz ist der Kreisausschuß.

(2) Der Kreis kann Ersatz jener Schäden von dem Anschlußpflichtigen im Sinne der §§ 3 Abs. 1 und 19 Abs. 1 verlangen, die ihm durch Nichtbeachtung dieser Satzung erwachsen. In solchen Fällen ist der Kreis durch die Anschlußpflichtigen auch von allen gegen den Kreis gerichteten Ansprüchen Dritter freizustellen.

(3) Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen kann durch Ersatzvornahme, Erwirkung von Duldungen und Unterlassungen oder durch Zwangsgeld nach Maßgabe der §§ 74 bis 76 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durchgesetzt werden.

§ 28

Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 29

Die Beseitigung von Erdaushub und Bauschutt wird durch besondere Satzung des Kreises oder der jeweiligen Stadt/Gemeinde als Anlagenbetreiber geregelt.

§ 30

Die Satzung in vorstehender Fassung ist am 1. Januar 1980 in Kraft getreten.

6208 Bad Schwalbach, den 27. März 1980

Der Kreisausschuß des
Rheingau-Taunus-Kreises

gez.

Häuser
Erster Kreisbeigeordneter (L.S.)